

Entscheid

betreffend

Unterschutzstellung eines erhaltenswerten Einzelobjektes

Objekt: Ferienhaus Moosacker
Parzelle: 370
Assekuranz-Nr.: 74/0-0217
Flurname/Ort: Hächler, Mammern
Eigentümer: Ernst Matthias Wohlgemuth, Zentralstrasse 27, 8212 Neuhausen am Rheinfall

Sachverhalt:

1. Das Ferienhaus Moosacker (Assekuranz-Nr. 74/0-0217 auf Parzelle 370) wird im kantonalen Hinweisinventar betreffend schützenswerter Bauten und Ortsbilder mit der Einstufung „wertvoll“ geführt.
2. Am 30. September 2020 fand eine Besichtigung der Liegenschaft mit der Gemeindepräsidentin und einer Fachperson des Amtes für Denkmalpflege des Kantons Thurgau statt. Dem Grundeigentümer, Herrn Ernst Matthias Wohlgemuth, wurde mündlich mitgeteilt, dass die Unterschutzstellung der Liegenschaft als sinnvoll erachtet wird. Der Eigentümer erhob keine Einwände.
3. Mit Schreiben vom 01.02.2021 wurde dem Eigentümer der Entwurf des Entscheides zur Stellungnahme zugestellt. Der Eigentümer liess sich innert Frist nicht vernehmen.

Erwägungen:

1. Nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (NHG TG, RB 450.1) haben die Ortsgemeinden den Schutz und die Pflege von erhaltenswerten Objekten im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziff. 4 NHG TG zu sichern, die von kulturgeschichtlicher Bedeutung sind. Zu diesem Zweck können sie Eingliederungs- oder Gestaltungsvorschriften, Abbruchverbote, Nutzungsbeschränkungen, umfassende Eingriffsverbote oder Bewirtschaftungsvorschriften erlassen. Im Einzelfall ist immer die Verhältnismässigkeit in sachlicher und örtlicher Hinsicht zu wahren (§ 10 Abs. 2 NHG TG).

Hinweise auf erhaltenswerte Objekte ergeben sich namentlich aus Inventaren, Sach- und Richtplänen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden (§ 2 Abs. 2 NHG TG). Die wichtigsten Inventare sind in § 43 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (NHV TG, RB 450.11) aufgelistet.

Das Ferienhaus Moosacker ist im Hinweisinventar alter Bauten und Ortsbilder im Kanton Thurgau, Gemeinde Mammern verzeichnet und als „wertvoll“ eingestuft. Ihre kulturgeschichtliche Bedeutung besteht in erster Linie in

- dem dichten Bestand an historischen Oberflächen im Innern
- den historischen und ortsbaulichen Eigenschaften
- der herausragenden architektonischen Gestaltung und Konstruktion
- der hervorragenden Situation über einer hohen Befestigungsmauer nahe am Seeufer
- der einfühlsamen Einfügung zwischen historischem Baumbestand

Um die kulturgeschichtliche Bedeutung des Objektes zu bewahren, ist sicherzustellen, dass das Haus in seiner Substanz ungeschmälert erhalten bleibt und die relevante Umgebung und wesentlichen Sichtbereiche resp. Sichtachsen geschützt werden. Bauliche Änderungen sind im Rahmen dessen möglich, soweit die oben beschriebene kulturgeschichtliche Bedeutung nicht beeinträchtigt wird. Solche Eingriffe bedürfen jedoch einer Bewilligung nach § 7 Abs. 1 NHG TG. Das Objekt ist zu erhalten und zur Wahrung seines Wertes zu pflegen. Die bisherige Nutzung des Objektes ist auch nach einer Unterschutzstellung möglich, weshalb diese Massnahme zumutbar ist. Aufgrund der beschriebenen kulturgeschichtlichen Bedeutung dieses Objektes erweisen sich die genannten Anordnungen als notwendig und verhältnismässig.

Entscheid:

Der Gemeinderat Mammern hat an seiner Sitzung vom 12. Januar 2021 entschieden:

1. Das Gebäude Ferienhaus Moosacker, Assekuranz-Nr. 74/0-0217 auf Parzelle Nr. 370 im Grundbuch Mammern wird im Sinne von § 10 NHG TG unter Schutz gestellt. Über das Gebäude wird ein Abbruchverbot erlassen. Geschützt ist auch die relevante Umgebung innerhalb der Parzelle.
2. Der konkrete Schutzzumfang wird im Zusammenhang mit zukünftigen Bauvorhaben festgelegt.
3. Die jeweiligen Eigentümer der geschützten Liegenschaft haben diese zu erhalten und zu pflegen. Eingriffe bedürfen einer Bewilligung unter Einbezug der kantonalen Denkmalpflege (§ 7 NHG TG). Dabei bleibt ein allfälliges Gutachten zur Beurteilung der historisch wertvollen Bausubstanz vorbehalten.
4. Mitteilung an:
 - Ernst Matthias Wohlgemuth, Zentralstrasse 27, 8212 Neuhausen am Rheinfall (A-Post Plus)
 - Amt für Denkmalpflege des Kantons Thurgau, Ringstrasse 16, 8510 Frauenfeld (A-

Post Plus)

- Thurgauer Heimatschutz, Schützenstrasse 28, Postfach 299, 8570 Weinfelden (A-Post Plus)
 - Holenstein Ingenieure AG, Im Feldbach 1c, 8266 Steckborn
 - Markus Nägeli, Büro Nägeli, Kurzfeldstrasse 11, 8500 Frauenfeld
 - Bauverwaltung zu den Akten
-

Mammern, 12. Januar 2021

POLITISCHE GEMEINDE MAMMERN

Anita Dähler-Engel, Gemeindepräsidentin

Andrea Kopf, Gemeindeschreiberin

Versanddatum: **25. März 2021**

Beilage für Ernst Matthias Wohlgemuth
- Auszug aus dem Hinweisinventar

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld, Rekurs erhoben werden. Dieser hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten und ist im Doppel, mit Unterschrift unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.